



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄSIDENTIN

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
04.12.2025

PV-Beschluss Nr. 15/09/2025

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom
04. Dezember 2025

**zum schriftlichen Anhörungsverfahrens des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Forsten des Thüringer Landtags gemäß § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags zum Beratungsgegenstand:**

**Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohen-
den Forstschutzsituation**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD - Drucksache 8/2232 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am o.g.
schriftlichen Anhörungsverfahren.

Die umfangreichen angedachten Änderungen zielen auf eine Ausweitung der finanziellen und
inhaltlichen Handlungsmöglichkeiten der Landesforstanstalt sowie den Bürokratieabbau ab.
Dazu zählen die Möglichkeit zur Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen,
die Anpassung der Aufgaben im Bereich Waldtourismus und touristischer Wegenetze, die
Erweiterung der vermögensrechtlichen Befugnisse, Anpassungen im Bereich der Finanzierung
und Wirtschaftsführung sowie die Abschaffung des Beirates der Landesforstanstalt.

Es sind ausschließlich Regelungen im Binnenverhältnis des Landes als Anstalts- und
Gewährsträger zu seiner Landesforstanstalt betroffen. Kommunale und regionale
Planungsmöglichkeiten bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie werden
nicht wesentlich berührt oder eingeschränkt.

Festlegungen zur konkreten Waldnutzung und Waldbewirtschaftung sind für die
Regionalplanung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie weitgehend irrelevant.
Generell gehören die Waldflächen, wie im Kriterienkatalog des aktuellen Planentwurfs des
Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen 2025 festgelegt, nicht zu den Freihaltezonen.
Es werden allerdings einige spezielle Waldgebiete aus Gründen der Vorsorge vom Plangeber

als Freihaltezone definiert, z.B. Naturwaldparzellen, forstliche Stilllegungsflächen und Wald mit Erholungsfunktion (siehe Auszug aus dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie Anlage 1 zur Begründung → Z 3-4).

In diesen Waldgebieten schließt der Plangeber die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie aus. Alle anderen Waldflächen stehen grundsätzlich für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung.

Im aktuellen Planentwurf des Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen sind von insgesamt 33.624 ha Staatswald lediglich ca. 85 ha in einem Vorranggebiet Windenergie betroffen. Mit Blick auf die Umsetzung des für die Planungsregion Nordthüringen im LEP Thüringen festgelegten Flächenbeitragswertes von 3,0% für 2032 ist es aber möglich, daß zukünftig weitere Waldstandorte als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden müssen. Zur Erreichung des 2032-Zieles müssten gegenüber den im aktuellen Planentwurf enthaltenen 9.825 ha Vorranggebieten Windenergie noch mindestens weitere Vorranggebiete in einer Größenordnung von ca. 1.246 ha identifiziert und zusätzlich ausgewiesen werden, von denen ein größerer Waldanteil wahrscheinlich ist.

Generell wird die Bereitschaft von Flächeneigentümern zur Nutzung/Umsetzung von auf ihren Flächen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie nicht ermittelt oder betrachtet, da diese keine rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung ist. Die Planungen sind unabhängig vom Eigentum durchzuführen. Es ist jederzeit möglich, dass sich die Nutzungs-/Umsetzungsabsichten der Flächeneigentümer ändern können, was dieser geänderte Gesetzesentwurf ausdrücklich beweist.

Vor diesem Hintergrund wird von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen auf eine inhaltliche Positionierung und Bewertung zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation verzichtet.

Gleichwohl wird folgender Hinweis gegeben:

Die Änderung von Artikel 1 Punkt 2 bb)

„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung der Regionalplanung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind.“

schreibt fest, dass durch die Regionalplanung ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie immer mit einer kommunalen Bauleitplanung unterstellt werden müssen. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Kommune über die tatsächliche Nutzung/Umsetzung der Vorranggebiete Windenergie entscheidet. Dies widerspricht den Absichten/Festlegungen des Bundesgesetzgebers als auch des LEP Thüringen.

Laut WindBG ist vorgesehen, dass die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie durch die Ausweisung von Windenergiegebieten einerseits auf Regionalplanebene als auch auf kommunaler Ebene erfolgen kann. Beide Ausweisungsarten sind zur Erreichung des festgelegten Flächenbeitragswertes anrechnungsfähig. Eine Regelung zur notwendigen Untersetzung der Regionalplanung durch eine kommunale Bauleitplanung könnte also im Falle einer bewusst nicht erfolgten kommunalen Bauleitplanung die tatsächliche Erreichung der angestrebten Energieausbauziele gefährden. Eine rechtliche Bewertung dieses Sachverhaltes durch die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist nicht möglich und der Rechtsprechung vorbehalten.

Auch das LEP Thüringen legt fest, dass die Flächenziele in den Regionalplänen umzusetzen sind (5.2.7 Z). Eine Kopplung mit der kommunalen Windenergieplanung ist nicht vorgesehen.

Als alternative Regelung wird folgende Änderung als notwendig erachtet:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung *durch die Regionalplanung oder durch die kommunale Bauleitplanung* für diesen Zweck vorgesehen sind.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marion Frant

Dr. M. Frant

Dr. Marion Frant
Präsidentin



Dienstsiegel

